

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 709/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernst V [REDACTED] ,

F [REDACTED] , Provinz B [REDACTED] /Argentinien, Avda.

S [REDACTED] .

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] ,

[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 15. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde bot dem Kläger 1958 zur vergleichsweisen Regelung seines Anspruchs auf Entschädigung für Berufeschaden durch Verdrängung aus der selbständigen Erwerbstätigkeit des Viehhändlers 36.155 DM Kapitalentschädigung oder an deren Stelle die nach §§ 91 ff. BGG wählbare, nach den Vergleichsbezügen des mittleren Dienstes errechnete Rente ab 1. November 1953 an. Der Kläger wählte die Kapitalentschädigung und erhielt durch Vergleich vom

- 3 -

5. August 1958 zur Abgeltung sämtlicher Berufsschadensansprüche 36.155 DM Kapitalentschädigung. 1960 beantragte er die Neufestsetzung dieser Entschädigung auf Grund der 2. ÄndVO-3.DV-BEG vom 25. Februar 1960. 1966 wiederholte er diesen Antrag, stützte ihn nunmehr auch auf die Vorschriften des BEG-Schlußgesetzes und verlangte die Rente. Mit Bescheid vom 3. November 1969 setzte die Entschädigungsbehörde unter Einreihung in den gehobenen Dienst 40.000 DM Kapitalentschädigung fest, lehnte jedoch den Rentenanspruch ab.

Die Klage auf Rente ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben.

Zutreffend würdigt der Berufungsrichter den Vergleich vom 5. August 1958 als "unechten" Vergleich. Er bejaht mit Recht die Zulässigkeit der Neufestsetzung des Kapitalentschädigungsanspruchs auf Grund der Vorschriften der 2. ÄndVO-3.DV-BEG. Seine Auffassung, daß weder die 2. ÄndVO noch die 7. ÄndVO-3.DV-BEG ein erneutes Wahlrecht eröffnet habe, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. BGH RZW 1968, 329 Nr. 27). Sie wird von der Beschwerde auch nicht angegriffen.

Das Oberlandesgericht hat auch geprüft, ob dem Kläger ein erneutes Wahlrecht auf Grund der Vorschriften des BEG-Schlußgesetzes zusteht. Es hat die Voraussetzungen der Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG aber verneint, weil sich die Rente für den Kläger auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG nicht erhöht habe.



Hiergegen wendet sich die Beschwerde. Unter Hinweis auf BGH RzW 1970, 232 Nr. 2b macht sie geltend, seit 1. September 1965 stehe dem Kläger eine den bisherigen Höchstbetrag von 600 DM übersteigende Rente zu, so das sich auf Grund des Art. I Nr. 48b BEG-Schluss die nicht-gewählte Entschädigung auf jetzt 837 DM monatlich erhöht habe.

Damit lässt sich die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Der monatliche Rentenhöchstbetrag wurde schon vor Inkrafttreten des BEG-Schlussgesetzes fortlaufend bis auf 785 DM linear erhöht. Für die Renten im gehobenen Dienst war und ist dieser Höchstbetrag bedeutungslos; selbst die Rentenbeträge in der 4. Lebensalterstufe der Besoldungsübersicht Anlage 5 der 3. DV-BEG erreichten ihn zu keiner Zeit. Die Erhöhung des Rentenhöchstbetrages in § 83 Abs. 2 BEG-Schluss hat deshalb die Rechtsstellung des Klägers nicht verbessert. Gleiches gilt für die Neufassung des § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG. Durch Art. I Nr. 48a BEG-Schluss ist die Rechtsnatur der Berufsschadenrente nach §§ 81 ff BEG nicht verändert worden (BGH RzW 1970, 325 Nr. 35). Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss ist deshalb nicht anwendbar.

Da auch sonst keiner der in § 213 Abs. 2 BEG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde un begründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henzel